

lich den Widerspruch derer, die das Epenproblem im Sinne Bédiers für gelöst halten. — Die These der Territorialität der westgotischen Gesetzgebung wird von A. d'Ors (S. 363—408) mit neuen Argumenten unterbaut; G. Vis-mara (S. 409—463), der über das Verhältnis von Ostgoten und Römern im Recht handelt, spricht, anknüpfend an P. Rasi, das bisher Theoderich dem Gr. zugeschriebene Edikt diesem mit einleuchtenden Gründen ab; seine Neu-zuweisung an den Westgoten Theoderich II. erscheint jedoch noch nicht als gesichert. Vom Verhältnis der Goten zum Imperium handeln — außer dem bereits genannten Beitrag von Enßlin — Chr. Courtois, der die Beziehungen zwischen Westgoten und Wandalen bis in ihre Darstellung bei Cassiodor/Jordanis verfolgt (S. 499—507), R. Gibert, der das westgotische Reich als Erzeugnis der Partikularisierung der römischen Kulturwelt, aber auch als Quellgebiet des Partikularismus der spanischen Landschaften schildert (S. 537—583), und P. Vaccari (S. 585—597), der hier für das Ostgotenreich eine Zusammenfassung seiner Studie „Dall'unità Romana al mondo barbarico“ gibt, die jetzt in seinen „Studi sull' Europa precarolingia e carolingia“, Verona 1956, neu vorgelegt wird. — Das gotische Element im italienischen Ortsnamenbestand und Sprachschatz behandelt C. Battisti (S. 621—649). Der Epilog von P. S. Leicht (S. 669—691) zieht souverän das Fazit der gesamten Beiträge, denen man gerne bescheinigt, daß sie ein anregendes Bild des Forschungsstandes und der offenen Probleme gegeben haben.

H. Löwe.

G. Penco, Sulla diffusione della Regula Magistri, Benedictina 10 (1956) 181—198; ders., Origine e sviluppi della questione della Regula Magistri, Studia Anselmiana 38 (1956) 283—306. — Die wohl in Südfrankreich entstandene Regula Magistri verbreitet sich im Laufe des 6. Jh. zunächst über die umliegenden gallischen Klöster, wurde in Spanien zu Beginn des 7. Jh. von Isidor erwähnt und übte in Italien ihren Einfluß u. a. in Bobbio und Vivarium aus (die von Cassiodor veranlaßte Abschrift ist vielleicht Paris, Bibl. nat. lat. 12205). So kam sie auch in die Hände Benedikts, der sie entscheidend umgestaltete; hier ist jedoch anzumerken, daß E. Franceschini in seinem anläßlich der Settimana di Studi in Spoleto im April 1956 gehaltenen, noch nicht gedruckten Vortrag Il problema della Regola di S. Benedetto mit gewichtigen Gründen die Priorität Benedikts verteidigte. Als gegen Ende des 7. Jh. der praktische Gebrauch der Regula Magistri immer mehr abkam, waren doch ihre liturgischen und asketischen Vorschriften noch immer in Geltung.

G. Penco, Centri e movimenti monastici nella Liguria altomedievale, Benedictina 10 (1956) 1—21, führt seine oben S. 277 angezeigte Arbeit für das Frühma. fort.

J. Duft, Iromanie — Irophobie. Fragen um die frühmittelalterliche Irenmission exemplifiziert an St. Gallen und Alemannien, Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 50 (1956) 241—262, sucht, seine Forschungen über die St. Galler Handschriftenbestände (vgl. DA. 11, 560) in einen allgemeineren Zusammenhang stellend, die irischen Einflüsse gleichzeitig gegen Über- und Unterschätzung zu sichern, die verschiedenen Wander- und Missionswellen zu unterscheiden und gegen angelsächsische Einwirkungen abzugrenzen.

K. R.

D. Großmann, Wesen und Wirken des Bonifatius, besonders in Hessen und Thüringen (Literatur- und Forschungsbericht), Hess. Jb. 6 (1956) 232—252, bringt in seiner Zusammenstellung auch die nach dem Jubiläumsjahr erschienene Bonifatiusliteratur.

H. Werle.